



## Rückmeldebogen zur Lernmittelausleihe 2024/25

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten
Straße, Hausnummer, Postleitzahl Wohnort

(Bitte **LESBAR** in Blockschrift oder am Computer ausfüllen, ankreuzen und **bis zum 10. Juni 2024** an die Schule zurückgeben. Geben Sie dieses Formular und die entsprechenden Nachweise für die kostenlose Ausleihe zusammengeheftet bei der Klassenlehrkraft ab.)

### Ich bin Erziehungsberechtigte/r der Schülerin oder des Schülers:

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

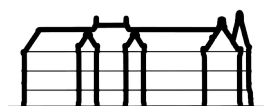
zukünftige Klasse

- Ich bin Leistungsempfänger (Informationen dazu auf der Rückseite) und im Schuljahr 2024/25 von der Zahlung der Leihgebühr **befreit**. Der aktuell gültige Nachweis ist beigelegt.
- Ich nehme an der **kostenpflichtigen** Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr **2024/25** teil und überweise bis zum 10. Juni 2024 die entsprechende Leihgebühr.
- Ich bin erziehungsberechtigt für **drei** oder mehr schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung (auf 80%) des Entgelts für die Ausleihe. Der Nachweis muss bis zum **10. Juni 2024** vorliegen (Vorlage der Schülersausweise oder entsprechende Bescheinigungen).
- Ich nehme **nicht** an der Ausleihe teil.

**Wenn ich diese Fristen nicht einhalte, entscheide ich mich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



## **Hinweise zur Befreiung von der Leihgebühr**

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im
- Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches
- Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz.

**OHNE NACHWEIS bis 10.06.2024 KEINE KOSTENLOSE AUSLEIHE!**

**KEINE AUSNAHMEN!**

